



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1994

Nummer 76

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	24. 11. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung des Landesinstitutes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD) . . . . .	1467
8053	10. 11. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1460

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
10. 11. 1994	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 . . . . .	1467
24. 11. 1994	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 15. Dezember 1994 . . . . .	1468

8053

## L

**Benutzungsordnung  
der Landessammelstelle  
für radioaktive Abfälle  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 10. 11. 1994 -  
III A 6 - 8957

1 **Rechtliche Grundlagen**1.1 **Einrichtung der Landessammelstelle**

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat gemäß § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Zwischenlagerung der in NRW angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle eingerichtet.

1.2 **Betrieb der Landessammelstelle**

Die Landessammelstelle wird auf Grundlage des § 9c AtG und § 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) betrieben von der  
Landesanstalt für Arbeitsschutz - LAfA -  
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -  
Stettiner Forst  
52428 Jülich  
Telefon (02461) 4449,  
Telefax (02461) 56708.

1.3 **Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige**

Wer gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG radioaktive Abfälle besitzt, ist verpflichtet, diese an die Landessammelstelle abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle bei einer in NRW ausgeübten, nach der StrlSchV genehmigungspflichtigen Tätigkeit angefallen sind.

1.4 **Übernahme radioaktiver Abfälle**

Die Landessammelstelle übernimmt

1.4.1 **radioaktive Abfälle im Sinne des § 82 Abs. 1 StrlSchV,**1.4.2 **radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 82 Abs. 2 StrlSchV zugelassen hat.**1.5 **Eigentumsübergang**

Wer nach § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG oder nach § 82 Abs. 2 StrlSchV radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abliefer, hat die radioaktiven Abfälle einschließlich der Verpackungen und ggf. der Abschirmungen in das Eigentum des Landes zu übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle einschließlich ihrer Verpackungen und ggf. Abschirmungen durch die Landessammelstelle. Die Voraussetzungen für die Übernahme sind gegeben, wenn die unter Nummer 2 aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen“ und die unter Nummer 3 aufgeführten „Technischen Bedingungen“ erfüllt sind. Die Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt der Landessammelstelle.

1.6 **Möglichkeit der Pflichtenübertragung**

Die Landessammelstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten i. S. § 9a Abs. 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen.

1.7 **Abführung radioaktiver Abfälle**

Die Landessammelstelle führt die von ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 82 Abs. 3 StrlSchV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes ab.

2 **Allgemeine Bedingungen**2.1 **Anmeldung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle**2.1.1 **Die Ablieferung radioaktiver Abfälle hat der Ablie-**

ferungspflichtige bei der Landessammelstelle schriftlich anzumelden. Das für die Anmeldung zu verwendende Formular „Beförderungspapier und Begleitzettel“ gemäß der Anlage 1 muß der Landessammelstelle mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin in vollständig und dokumentenecht ausgefüllter und gut lesbarer Form vorliegen. Das Formular muß vom Strahlenschutzbeauftragten des Ablieferungspflichtigen unterschrieben sein.

Der Ablieferungspflichtige hat für die Verpackung der radioaktiven Abfälle (Abfallprodukte) die von der Landessammelstelle zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden. Die Einheit aus Abfallprodukt, Abfallbehälter und ggf. Abschirmung wird nachfolgend als Abfallgebinde bezeichnet.

An jedem zur Abholung bereitzuhaltenden Abfallgebinde ist das Deckblatt des Formulars nach Anlage 1 gut sichtbar anzubringen.

2.1.2 **Das unter Nummer 2.1.1 genannte Formular dient der Landessammelstelle zur vorläufigen Feststellung der Voraussetzungen für die Übernahme der Abfallgebinde. Können die Abfallgebinde von der Landessammelstelle vorläufig übernommen werden, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abholung mit.**

Der Zeitpunkt für die formelle abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 hängt von den Ergebnissen der Maßnahmen der Landessammelstelle gemäß Nummer 2.3 ab.

2.1.3 **Ist das Formular unter Nummer 2.1.1 unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, oder sind die Voraussetzungen für die vorläufige Übernahme der Abfallgebinde nicht gegeben, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die fehlenden Informationen zu ergänzen bzw. die Abfallgebinde in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferungspflichtigen zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt dann ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen.**2.2 **Beförderung der Abfallgebinde**2.2.1 **Allgemeines**

Für die Beförderung der Abfallgebinde zur Landessammelstelle steht den Ablieferungspflichtigen der kostenpflichtige Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung (Preise vgl. Kostenordnung in Anlage 2).

Sind Abholfahrten für mehrere Ablieferungspflichtige möglich (Sammelfahrten), wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Beförderungsvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferungspflichtiger die Abholung seiner Abfallgebinde so kurzfristig, daß eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, wird ihm der gesamte Aufwand für die Beförderung in Rechnung gestellt.

2.2.2 **Beförderung durch den Abholdienst**2.2.2.1 **Um eine reibungslose Abholung der Abfallgebinde sicherzustellen, hat der Ablieferungspflichtige der Landessammelstelle die genaue Anfahrtstelle und einen Ansprechpartner zu benennen.**

Die innerbetriebliche Beförderung der Abfallgebinde bis zum Fahrzeug des Abholdienstes obliegt dem Ablieferungspflichtigen.

2.2.2.2 **Entsprechen die bereitgestellten Abfallgebinde nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung, werden die Abfallgebinde vom Abholdienst nicht mitgenommen. Die Regelungen unter Nummer 2.1.3 gelten entsprechend.**2.2.3 **Beförderung durch den Ablieferungspflichtigen**2.2.3.1 **Sofern der Ablieferungspflichtige die Abfallgebinde selbst zur Landessammelstelle befördert, muß**

Anlage 1

Anlage 2

eine Beförderungsgenehmigung nach § 8 StrlSchV erteilt sein. Diese Genehmigung ist entbehrlich für die Beförderung radioaktiver Stoffe (Abfälle), die unter die Vorschriften in den Blättern 1 bis 4 der Handnummer 2704 der GGVS fallen; gleichwohl sind die Vorschriften der GGVS zu beachten.

#### 2.2.4 Beförderung durch Dritte

2.2.4.1 Eine Anlieferung von Abfallgebinden durch Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, z. B. wenn weder der Abholdienst noch der Ablieferungspflichtige über die erforderlichen Transportmittel verfügen. Die Anlieferung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Landessammelstelle.

#### 2.3 Übernahme der Abfallgebinde

2.3.1 Ob die gemäß Nummer 2.1.2 abgeholt und damit vorläufig übernommenen Abfallgebinde und insbesondere die Abfallprodukte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, prüft die Landessammelstelle spätestens bei der Verarbeitung der Abfallprodukte in einen endlagerungsfähigen Zustand.

2.3.2 Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 nicht gegeben sind, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die Abfallprodukte/-gebinde selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, daß die Landessammelstelle auf seine Kosten diesen Zustand herstellt oder - sofern dies der Landessammelstelle nicht möglich ist - diesen Zustand herstellen läßt. Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, gelten die Regelungen unter Nummer 2.1.3 entsprechend.

2.3.3 Können die zur Abholung angemeldeten Abfallgebinde aus Gründen, die der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, vom Abholdienst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, dem Ablieferungspflichtigen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3.4 Eine gesonderte Mitteilung der Landessammelstelle über die abschließende Übernahme der Abfallgebinde ins Eigentum des Landes gemäß Nummer 1.5 erhält der Ablieferungspflichtige nicht. Von der abschließenden Übernahme kann der Ablieferungspflichtige ausgehen, wenn ihm von der Landessammelstelle keine Aufforderungen nach Nummer 2.1.3 und 2.3.2 zugeleitet werden.

#### 2.4 Kostenregelung

Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe der Kosten ist aus der Kostenordnung (Anlage 2) ersichtlich.

#### 2.5 Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, daß der Ablieferungspflichtige die Bedingungen dieser Benutzungsordnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 3 Technische Bedingungen

#### 3.1 Sammlung, Sortierung und Erfassung radioaktiver Abfälle

3.1.1 Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen getrennt nach Abfallsorten gemäß Nummer 3.2 und Radionukliden zu sammeln und nach diesen Kriterien sortiert abzuliefern. Dabei ist besonders folgendes zu beachten:

3.1.1.1 Abfälle mit Radionukliden, deren Halbwertzeit kleiner als 100 Tage ist, dürfen mit Abfällen mit längerlebigen Radionukliden nicht vermischt werden;

3.1.1.2 jodhaltige Abfälle sind zusätzlich zu separieren;

3.1.1.3 Abfällen aus medizinischen Bereichen sind erforderlichenfalls Desinfektionsmittel in geeigneter Weise beizugeben;

3.1.1.4 faul- und gärfähige Abfälle müssen tiefgefroren sein.

3.1.2 Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen für die Ablieferung nach Maßgabe der Nummer 2.1.1 zu erfassen.

#### 3.2 Abfallsorten

##### 3.2.1 Sorte 1: Fest/nicht brennbar

Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bau-schutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial\*).

##### 3.2.2 Sorte 2: Fest/brennbar

Feste, leicht brennbare Abfälle, z. B. Papier, Zell-stoff, Holz, Textilien, Kunststoffe\*) und ähnliches in trockenem Zustand.

##### 3.2.3 Sorte 3: Sonderabfälle

Siehe Regelungen unter Nummer 3.4.

##### 3.2.4 Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

Flüssige nicht brennbare Abfälle, z. B. Abwässer oder dünnflüssige Schlämme,

3.2.4.2 Emulsionen, organische Flüssigkeiten, z. B. chlo-rierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.

##### 3.2.5 Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, z. B. Kohlenwasser-stoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnli-ches.

##### 3.2.6 Sorte 6: Faul- und gärfähig

Faul- und gärfähige Stoffe, z. B. Kadaver, Exkremente, biologisches Material und ähnliches in tief-gefrorenem Zustand.

##### 3.2.7 Sorte 7: Szintillatorabfälle

Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).

#### 3.3 Aktivität, Ortsdosisleistung und Oberflächenkontamination in und an Abfallbehältern

##### 3.3.1 Aktivität der Abfallprodukte

##### 3.3.1.1 Gesamtaktivität

Die Gesamtaktivität der Abfallprodukte darf unab-hängig vom Typ der Abfallbehälter (Anlage 3)  $3,7 \times 10^6$  Bq je Behälter nicht überschreiten.

##### 3.3.1.2 Aktivität für Abfälle mit Alpha-Nukliden

$5\%$  ( $0,185 \times 10^6$  Bq) der Gesamtaktivität nach Nummer 3.3.1.1 darf auf die Aktivität von Alpha-Strah-lern entfallen. Für Kernbrennstoffe gelten die Re-gelungen für Sonderabfälle unter Nummer 3.4.

##### 3.3.1.3 Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod

Abweichend von den Regelungen in Nummern 3.3.1.1 und 3.3.1.2 darf die Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod jeweils  $0,37 \times 10^6$  Bq je Behälter nicht überschreiten. Auf die Beachtung der Nummer 3.1.1 (jodhaltige Abfälle) wird verwiesen.

##### 3.3.1.4 Aktivität für umschlossene radioaktive Stoffe (Ab-fälle)

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen (Abfällen), z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitätsgrenzen nach Nummer 3.3.1 nur überschritten werden, wenn die zulässigen Ortsdosisleistungswerte nach Nummer 3.3.2 nicht überschritten werden.

##### 3.3.1.5 Überschreitungen der Aktivitätswerte nach Nummer 3.3 können im Rahmen der Regelungen unter Nummer 3.4 vereinbart werden.

##### 3.3.2 Ortsdosisleistung

Die Ortsdosisleistung darf an der Oberfläche der Abfallbehälter  $2 \text{ mSv/h}$  ( $200 \text{ mrem/h}$ ), in  $1 \text{ m}$

\*) PVC-haltige Kunststoffe sind zu Sorte 1 zu rechnen, da sie wegen ihres Chlorgehaltes nicht verbrannt werden sollen.

Abstand von irgendeiner Stelle der Oberfläche 100 mSw/h (10 mrem/h) nicht überschreiten. Ggf. sind diese Werte durch Verwendung einer entsprechenden inneren Abschirmung zu gewährleisten.

### 3.3.3 Oberflächenkontamination

Die Kontamination der Oberfläche der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung gemittelt über eine Fläche von 100 cm<sup>2</sup> folgende Werte nicht überschreiten:

3.3.3.1 für Alphastrahler, für die eine Freigrenze\*) von  $5 \times 10^3$  Bq festgelegt ist: 0,05 Bq/cm<sup>2</sup>

3.3.3.2 für Betastrahler und Elektroneneinfangstrahler, für die eine Freigrenze\*) von  $5 \times 10^6$  Bq festgelegt ist und für die Nuklide C 14, P 33, S 35, Ca 45, Fe 55, Ni 63, V 48, Pm 147 : 5 Bq/cm<sup>2</sup>

3.3.3.3 für sonstige Radionuklide: 0,5 Bq/cm<sup>2</sup>.

Die Messung der Oberflächenkontamination hat durch Wischtest oder Direktmessung zu erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist im Formular unter Nummer 2.1.1 zu vermerken.

### 3.4 Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)

Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.

Sonderabfälle nach dieser Benutzungsordnung sind:

3.4.1 Radioaktive Abfälle, die nicht nach den Regelungen gemäß Nummer 3.1 gesammelt und sortiert werden können.

3.4.2 Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG.

3.4.3 Radioaktive Abfälle, die gasförmig sind oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.

3.4.4 Radioaktive Abfälle bzw. Abfallgebinde, bei denen die in Nummer 3.3 festgelegten Werte der Aktivität, Ortsdosleistung oder Oberflächenkontamination überschritten sind.

3.4.5 Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Verpackungsvorschriften in Nummer 3.6 entspricht (z. B. Sperrgut, Kleinpakungen).

3.4.6 Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferungspflichtigen selbst oder in dessen Auftrag konditioniert worden sind, z. B. durch Verpressen, Verfestigen, Vorbehandeln.

3.4.7 Selbstentzündliche oder explosive radioaktive Stoffe oder radioaktive Gemische (Abfälle), die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe (Abfälle), die für sich allein oder bei Berühren mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.

3.4.8 Faul- oder gärfähige radioaktive Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Abfälle beeinträchtigende Weise behandelt worden sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.

### 3.5 Verpackung der radioaktiven Abfälle

3.5.1 Radioaktive Abfälle werden nur abgeholt, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 3.1 gesammelt und sortiert und in die in Anlage 3 aufgeführten Abfallbehälter (Großbehälter, Kunststoffbehälter usw.) verpackt sind.

### 3.5.2 Beschaffung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beim Ablieferungspflichtigen beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt durch den Abholdienst der Landessammelstelle unabhängig vom Befüllungsstand der Behälter spätestens 12 Monate nach der von der Landessammelstelle vorgenommenen Lieferung der leeren Abfallbehälter.

### 3.6 Verpackungsvorschriften

#### 3.6.1

In die Abfallbehälter ist vor dem Einfüllen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzulegen. Beim Einfüllen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Befüllung ist der Polyäthylensack dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehälter sowie zusätzlich notwendig werdende Dekontaminationsarbeiten an den Behältern stellt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen ebenso in Rechnung wie Aufwendungen, welche die Landessammelstelle wegen fehlender Gebindekennzeichnung, Benutzung falscher Behälter oder wegen Verwendung beschädigter Verpackungen und Behälter vornehmen muß.

#### 3.6.2

Feste Rohabfälle sind mit Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzufüllen.

#### 3.6.3

Lose Abfallteile müssen so verpackt werden, daß eine Beschädigung der Abfallbehälter, besonders bei Transport- und Handhabungsvorgängen, sicher verhindert wird.

#### 3.6.4

Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingefüllt werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Innenverpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen oder Metalldosen gemäß Nummer 3.1 sortiert zu Teilpackungen zusammengefaßt sind.

#### 3.6.5

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpackungen muß so beschaffen sein, daß chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.

#### 3.6.6

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Abfälle dürfen bei normalen Lager- und Transportbedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dictheit des Abfallbehälters oder der Innenverpackung oder die Handhabbarkeit der Abfallbehälter insgesamt beeinträchtigt werden.

#### 3.6.7

Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und ihrer stofflichen Eigenschaft gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 3 zur Abholung bereitzustellen. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern abgeholt werden.

Beim Befüllen der Abfallbehältnisse für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, daß in den Behältnissen ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und die Behältnisse dicht verschlossen werden.

Durch unsachgemäßes Befüllen der Behältnisse verursachte Mehrkosten werden dem Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt.

#### 3.6.8

Sperrige Abfallteile können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer als unter Nummer 3.6 vorgeschriebener Verpackung abgeholt werden. Bei der Verpackung solcher Abfallteile ist darauf zu achten, daß die Handhabbarkeit der Abfallteile mit den üblichen technischen Hilfsmitteln in der Landessammelstelle sowie des Abholdienstes gewährleistet bleibt. Zur Vermeidung einer Verschleppung radioaktiver

Stoffe sind solche Abfallteile zumindest in Polyäthylenfolie einzuschweißen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Folie nicht beschädigt werden kann.

- 3.6.9 Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) zur Abholung bereitgestellt werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe (Abfälle) sind so zu verpacken, daß ein Freiwerden radioaktiver Stoffe ausgeschlossen ist.
- 3.6.10 Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnliches Material einzwickeln, zusätzlich in undurchsichtige Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Abholung tiefgefroren zwischenzulagern. Zur Abholung sind die verpackten Kadaver (maximal 15 kg) in einem geeigneten Abfallbehälter gemäß Anlage 3 zu verpacken. Die Bereitstellung der Abfälle in einer Tiefkühltruhe oder in einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle möglich. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologischen und infektiösen Materialien müssen in geeigneter Weise Bakterizide beigegeben werden.
- 3.7 Kenzeichnung der Abfallbehälter und Teilepackungen für die Ablieferung
- 3.7.1 Die Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen mit
- einer Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter)
  - einem Aufkleber „Radioaktiv“ (GGVS, Rn 3900-3902) und
  - einem ausgefüllten Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle gekennzeichnet werden.
- 3.7.2 Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne der Nummer 3.4 (Sonderabfälle), sind die Abfallbehälter in Absprache mit der Landessammelstelle mit einer zusätzlichen Aufschrift zu kennzeichnen.
- 3.7.3 Jede Teilepackung ist
- mit dem Strahlenzeichen (Anlage VIII StrlSchV, DIN 25400) und
  - mit ausgefülltem Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle zu kennzeichnen.

#### 4 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Meine Bek. v. 5. I. 1987 (SMBL. NW. 8053) wird aufgehoben.

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

1. Deckblatt auf DIN A5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen  
 2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zurück an die Landessammelstelle

Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen  
 Stettener Forst · 52428 Jülich · Telefon (0 24 61) 44 49 · Telefax (0 24 61) 5 67 08



1. Deckblatt  
 an  
 Abfallbehälter

# Beförderungspapier und Begleitzettel

I. Name u. Adresse des Absenders/Ablieferers:

Ansprechpartner:

■-Durchwahl:

Auftrags-Nr.:

Ladeanschrift:

wie I

Arbeitsstätten-Nr.:

II. Name u. Adresse des Empfängers/Bestimmungsort:

Landesanstalt für Arbeitsschutz  
 - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -

Stettener Forst  
 52428 Jülich

III. Name u. Adresse des Beförderers:

wie I.  
 wie II.

- | Abfallsorte  | Radionuklid | Aktivität in MBq |
|--|-------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 Fest / nicht brennbar                                     |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 2 Fest / brennbar   |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 3 Sonderabfall  |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 4 Flüssig / nicht brennbar<br>Abwasser / dünnfl. Schlämme   |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 4 Flüssig / nicht brennbar<br>Chlorierte Kohlenwasserstoffe |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 5 Flüssig / brennbar  |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 6 Faul- und gärfähig  |             |                  |
| <input type="checkbox"/> 7 Gefüllte Szintillationsfläschchen                         |             |                  |

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt.  
 Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

, den

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

Verpackungs- bzw.  
 Transportbehälter-Nr. \_\_\_\_\_

Äußere Umschließung/ Ladungssicherung

Behälter-Nr. \_\_\_\_\_

## VERSANDVORSCHRIFTEN: Radioaktive Stoffe UNO-Klasse 7

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Blatt 1  | .2910: Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück, begrenzte Stoffmenge, 7, Blatt 1. (GGVS)"  |
| <input type="checkbox"/> Blatt 2  | .2910: Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück, Instrumente oder Fabrikate, 7, Blatt 2. (GGVS)"  |
| <input type="checkbox"/> Blatt 3  | .2910: Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück, Fabrikate aus Natururan oder abgereichertem Uran oder Naturthorium", 7, Blatt 3. (GGVS)" |
| <input type="checkbox"/> Blatt 4  | .2910: Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück, leere Verpackungen, 7, Blatt 4. (GGVS)"  |
| <input type="checkbox"/> Blatt 6  | .2912: Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-II), n.a.g., 7, Blatt 6. (GGVS)"  |
| <input type="checkbox"/> Blatt 8  | .2913: Radioaktive Stoffe, oberflächenkontaminierte Gegenstand (SCO-II), 7, Blatt 8. (GGVS)"   |
| <input type="checkbox"/> Blatt 8  | .2913: Radioaktive Stoffe, oberflächenkontaminierte Gegenstand (SCO-II), 7, Blatt 8. (GGVS)"   |
| <input type="checkbox"/> Blatt 9  | .2974: Radioaktive Stoffe in besonderer Form, n.a.g. in Typ-A-Versandstück, 7, Blatt 9. (GGVS)"  |
| <input type="checkbox"/> oder     | .2982: Radioaktive Stoffe, n.a.g. in Typ-A-Versandstück, 7, Blatt 9. (GGVS)"   |
| <input type="checkbox"/> Blatt 10 | .2974: Radioaktive Stoffe in besonderer Form, n.a.g. in Typ-B (U)-Versandstück, 7, Blatt 10. (GGVS)"   |
| <input type="checkbox"/> oder     | .2982: Radioaktive Stoffe, n.a.g. in Typ-B (U)-Versandstück, 7, Blatt 10. (GGVS)"  |

Verpackung radioaktiver Stoff in besonderer Form  
 Typ A  Typ B  ja, Kennzeichen \_\_\_\_\_  
 freigestellte Verpackung  nein  
 IP 1  IP 2  IP 3  Karton  Kiste  Trommel  
 I-weiß  II-gelb  III-gelb

## Eintragung erforderlich

ODL 3) $\mu$ Sv/h	Wichtest $Bq/cm^2$

ab Blatt 6  
 Brutto Gewicht kg

Transportkennzahl 2) \_\_\_\_\_  ausschließlicher Verwendung  
 Die Vorschriften des Unfallmerkblattes sind einzuhalten. Besondere Maßnahmen im Sinne der Rn 2710, Anlage A 7 der GGVS sind darüber hinaus nicht erforderlich. Hiermit wird bestätigt, daß der Inhalt der Sendung nach den gültigen Vorschriften ordnungsgemäß bezeichnet, richtig verpackt, bezeilt und gekennzeichnet ist. Die Beschaffenheit des Gutes und der Verpackung entsprechen den Vorschriften der GGVS/ADR

## Bemerkungen 1):

## Unterschrift erforderlich

Richtigkeit der Angaben bestätigt Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher / Strahlenschutzbeauftragter

Der Behälter wurde übernommen am:

**LAfA**  
**Landessammelstelle**  
**Stettener Forst · 52428 Jülich**

(Unterschrift der Sammelstelle)

1) z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen, Umverpackungen  
 z. B. Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenfläche und ggf. Abmessungen

2) max. Dosisleistung des Behälters in 1 m Abstand

3) ODL = Dosisleistung an der Behälteroberfläche / Versandstückoberfläche

1 mCr = 37 MBq  
 1 mrem/h = 10  $\mu$ Sv/h

## Anlage 2

## Kostenordnung

Für die Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle stellt die LAfA-Landessammelstelle folgende Kosten in Rechnung:

Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Preise je Gebinde in DM kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	Preise je Gebinde in DM langlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	6100
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	4950
Kunststoffbehälter	2	60	560	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	460
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	380
Kunststoffbehälter	6	30	750	750
PE-Behälter	4	10	300	300
Behälter nach Absprache	alle	kleiner als 1	auf Anfrage	auf Anfrage
Gefüllte Szintillatort- fläschchen (PE)	7	30	spez. Akt. < $5 \times 10^{-5}$ -fache FG*; 280	spez. Akt. > $5 \times 10^{-5}$ -fache FG*; 600
Behälter nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Inanspruchnahme des Abholdienstes	--	--	2,45 DM je Kilometer	2,45 DM je Kilometer
Kombipack	5	30	750	750

\* Freigrenze (FG) nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 StrISchV

## Anlage 3

## Abfallbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen l oder kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Großbehälter Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1 und 2
2	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-J 60 ...	60 l 30 kg	Feste Jod-Abfälle und Abfälle mit Nukliden HWZ < 100 Tage der Sorten 1 und 2
3	Kleinbehälter (nur für kleine bzw. geringe Mengen zu verwenden) Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	15 l 15 kg	Sorten 1 und 2
4	PE-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß 10 l Bezeichnung: LS-K 1 ...	10 l	Sorte 4
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 3	30 l	Sorte 5
6	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-K 30 ...	30 l	Sorte 7
7	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-T 30 ...	30 l 15 kg	Sorte 6

HWZ = Halbwertzeit

2000

**Errichtung  
des Landesinstitutes  
für den Öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD)**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1994 – I 1 – 1029.24

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) – SGV. NW. 2005 – wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales das

**Landesinstitut  
für den Öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD)**

mit Sitz in Bielefeld errichtet.

Aufgelöst werden zum gleichen Zeitpunkt

- das Institut für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, Bielefeld,
- das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt, Münster,
- das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt, Düsseldorf und
- der Bereich Arzneimittel der Abteilung 6 des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, Münster.

2. Das LÖGD untersteht der obersten Dienst- und der Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ausgenommen sind die im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln stehenden Angelegenheiten und Aufgaben im Rahmen von GLP-Inspektionen nach dem ChemG sowie das im Einzelplan 10 des Haushaltplanes geführte Personal. Hier liegt die Oberste Dienstaufsicht und die Fachaufsicht beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Die unmittelbare Dienstaufsicht übt die Bezirksregierung Detmold aus.

3. Dem LÖGD obliegen die wissenschaftlich fundierte Beratung und Unterstützung des MAGS und der Landesregierung in Fragen der Gesundheit und der Gesundheitspolitik sowie die Bereitstellung von Informationen und beratender Dienstleistung für die örtlichen Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

4. Das LÖGD hat folgende Anschrift:

**Landesinstitut  
für den Öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Westerfeldstr. 35-37  
33611 Bielefeld**

5. Meine Bek. v. 23. 10. 1967 (SMBI. NW. 2000) wird aufgehoben.

Darüber hinaus werden die Aufgabenerlasse für die in Nummer 1 genannten bisherigen Einrichtungen aufgehoben. Insbesondere meine Runderlasse über

- Aufgaben der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster v. 6. 7. 1978 (SMBI. NW. 21260),
- das Nationale Referenzzentrum für Enteroviren v. 29. 6. 1979 (SMBI. NW. 21280),
- die Zentralstellen für die Epidemiologie übertragbarer Krankheiten an den Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämtern Düsseldorf und Münster v. 10. 12. 1979 (SMBI. NW. 21260).

In der Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über die Errichtung des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes v. 25. 3. 1994 (SMBI. NW. 2125) werden die Nummern 2.1.1.3–2.1.1.5, 2.1.1.23, 2.1.1.24 sowie die Nummern 2.2.1–2.2.2 gestrichen. Die Nummern 2.2.2.1 und 2.2.2.2 werden 2.2.1 bzw. 2.2.2.

6. Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1994 S. 1467.

## II.

### **Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

#### **Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 11. 1994 –  
IV.A 2 – 890 – 25959

Das mit RdErl. v. 3. 11. 1993 (MBl. NW. S. 1811), geändert durch RdErl. v. 8. 3. 1994 (MBl. NW. S. 482, 604) veröffentlichte Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 AbfKlärV wird wie folgt geändert:

Die in der Gruppe 3 (Klärschlamm) aufgeführte Untersuchungsstelle

Hygienisch-Bakteriologisches Institut Bielefeld  
Jakobuskirchplatz 3  
33604 Bielefeld  
wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.

– MBl. NW. 1994 S. 1467.

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung  
der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 24. 11. 1994

Am Donnerstag, 15. Dezember 1994, 10.00 Uhr, findet im  
Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15,  
eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckver-  
bandes VRR statt.

**Tagesordnung**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über die<br>Sitzung der Verbandsversammlung am<br>31. Oktober 1994                                 | IV/94/40 |
| 2. Anfragen und Mitteilungen  | IV/94/50 |
| 3. Änderung der Geschäftsordnung für die<br>Verbandsversammlung   | IV/94/41 |
| 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der<br>VRR-GmbH  | IV/94/42 |
| 5. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-<br>GmbH   | IV/94/43 |
| 6. VRR-Ergebnisrechnung für das Geschäft-<br>jahr 1993  | IV/94/44 |
| 7. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das<br>Geschäftsjahr 1995   | IV/94/45 |
| 8. Verbundetat 1995   | IV/94/39 |
| 9. Entwurf der Haushaltssatzung des Zweck-<br>verbandes VRR für das Haushaltsjahr 1995  | IV/94/46 |
| 10. Regionalisierung des Nahverkehrs;<br>hier: Weitergeltung und Änderung der<br>VRR-Verbundverträge                                | IV/94/47 |
| 11. Tarifangelegenheiten  | IV/94/48 |
| 12. Stadtbahnrichtlinie 3.2-3<br>Ergänzung zur Richtlinie Bahnhofsausstat-<br>tung  | IV/94/49 |
| 13. Neuregelung der Aufgabeninhalte und<br>des Aufgabenumfangs zwischen der VRR-<br>GmbH und den stadtbahnbauenden Städ-<br>ten     | IV/94/49 |
| 14. Umsetzung der Rahmenvereinbarung<br>Deutsche Bahn AG : NRW;<br>hier: Weitere Abschlußberichte der Regio-<br>nalen Arbeitskreise | IV/94/49 |

Essen, den 24. November 1994

**Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung**

**Heinz Eikelbeck**

- MBL NW. 1994 S. 1468.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569